



Satzung des Turnverein Schlat e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1889 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Schlat e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73114 Schlat, er ist im Vereinsregister (VR 530101) beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielseitigkeit als Mittel zur körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Turnverein Schlat führt sportliche und gesellige Veranstaltungen durch.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist gemeinnützig.
8. Bestrebungen politischer, religiöser und rassistischer Art sind ausgeschlossen.
9. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 - 9.1 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EKStG. ausgeübt werden.
 - 9.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 9.1 trifft die Mitgliederversammlung.
10. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitgliedschaft im WLSB enthält die Verpflichtung für den Verein, Personen, die im Verein Sport treiben oder sich anderweitig betätigen, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.
11. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig oder zweckmäßig angesehen wird.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.



3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Alter unter 18 Jahre) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten- und -pflichten gilt. Gleichzeitig verpflichten sie sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Ein Sepa-Lastschriftmandat soll erteilt werden.

Kinder unter 7 Jahre

- a) können als Mitglied aufgenommen werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter bereits Mitglied im Verein ist bzw. wird.
- b) können einen bevorzugten Kinderbeitrag erhalten.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs beim Vorstand, schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt in dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch den Hauptausschuss von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied unterwirft sich mit seiner Aufnahme den Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Beitrags- und den weiteren Ordnungen, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Das Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Einrichtungen und Anlagen des Vereins können, auch aus versicherungsrechtlichen Gründen, nur von Mitgliedern über die Abteilungen in den dafür vorgesehenen Zeiten genutzt werden, um sich sportlich, musisch und gesellschaftlich zu betätigen. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

4. Mitglieder über 14 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts (aktives Wahlrecht) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahre.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über bestimmte Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.

Dazu gehört z.B.

- Die Mitteilung von Namens- und Adressänderungen.
- Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren.
- Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind z.B. Dauer bzw. Beendigung Schul-/Berufsausbildung.

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

Entstehen dem Verein Kosten, so können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Der Verein kann folgende Beitragsarten erheben:

- a. Aufnahmebeitrag, einmalig bei Aufnahme in den Verein.
- b. Jahresbeitrag
- c. Abteilungsbeitrag, zusätzlich zum Jahresbeitrag

2. Beitragshöhe, Art und Fälligkeit der jährlichen Beiträge regelt die Beitragsordnung.

Änderungen der Beitragsordnung werden durch Mehrheitsbeschluss über die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Weitere Befreiungen können über die Beitragsordnung geregelt werden.

4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, aus besonderen Gründen und nur auf Antrag des einzelnen Mitglieds, Beitragserleichterungen zu gewähren.

5. Minderjährige Mitglieder werden ab dem Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und betragsmäßig veranlagt.

6. Umlagen können erhoben werden, sofern diese zur Finanzierung eines besonderen Vorhabens oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind.

Über Festsetzung der Betragshöhe, Fälligkeit, Turnus und Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Pro Geschäftsjahr besteht eine Betragshöchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung kann bei Festlegung einer Betragshöhe „von/bis“ auch die endgültige Entscheidung an den Vorstand delegieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist nicht möglich.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis 30. November eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung noch Beitragsrückstände vorhanden sind.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen ist, drei Monate verstrichen sind.

Dem Mitglied ist die Streichung der Mitgliedschaft mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder dessen Mitgliedsverbände;
- b. schwere Schädigung des Ansehens, des Vermögens des Vereins oder der Versuch dazu.



Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins / Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Organe des Vereins:

- Die Mitgliederversammlung § 8
- Der Vorstand § 9
- Der Hauptausschuss § 10

2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlat oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Erscheinen im Mitteilungsblatt bzw. Absendung der Einladungen.

4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsberichte des Vorstands
- Berichte der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- anstehende Personalentscheidungen (Wahlen)

Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstand aufgenommen werden.



5. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung (ausgenommen Satzungsänderungen) bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

7. Stimmberechtigt sind gem. § 4 Nr. 4 der Satzung alle anwesenden Mitglieder, die über 14 Jahre alt sind.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

8. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Personalentscheidungen ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

10. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht gleichberechtigten Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied darf nur für ein Vorstandsamt gewählt werden.

Die Wiederwahl ist möglich

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands berufen. Wird die Anzahl von mind. drei Vorstandsmitglieder unterschritten oder scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Neuwahlen vorzunehmen hat.

Die Amtszeit beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

3. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§26 BGB).

Der Vorstand ist berechtigt, eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen im Einzelfalle zu ermächtigen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
- b. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- c. Aufnahme von Krediten über 15.000 EURO

die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.



Bei Ausgaben in einem Wert von über 5.000 EURO ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über Beschlüsse des Vorstands ist von dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das jeweils von diesem und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

5. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung bzw. im Vereins-Organigramm zu regeln.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands, des Hauptausschusses sowie der Mitgliederversammlung gehören.

7. Der Vorstand legt dem Hauptausschuss einen Entwurf des Haushaltsplanes vor.

8. Der Vorstand regelt in einer Vereins- bzw. Hausordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und vom Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Geräte.

9. Der Vorstand kann

- a. zur Durchführung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden; diese Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstands gebunden;
- b. weitere fachliche Mitarbeiter bestellen und mit Aufgaben betrauen, die ab Ernennung beratend an den Sitzungen des Vorstands oder des Hauptausschusses teilnehmen können.
Das Stimmrecht für den Hauptausschuss besteht erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied hat über die Sitzungen des Vorstands- und Hauptausschusses sowie über die Mitgliederversammlung Niederschriften/Protokolle zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter gegenzeichnen sind und ist für die Aufbewahrung zuständig.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- a. Vorstand
- b. Leiter der einzelnen Abteilungen
- c. fachlichen Mitarbeitern

2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Leiter der Abteilungen anwesend sind.

3. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

4. Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Vereins- und Abteilungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, z.B.:

- a. Entscheidung in sportfachlichen Angelegenheiten
- b. Festsetzung und Durchführung von Veranstaltungen
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- e. Verhängen von Ordnungsmaßnahmen
- f. Beschlussfassung über Ausgaben, die den Wert von 10.000 EURO nicht übersteigen



Höhere Ausgaben sowie Neu-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Abteilungen

1. Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet.

Die Aufgaben des Vereins im Sinne von § 2 Ziffer Nr. 1 – 2 sind von den Abteilungen durchzuführen und zu erfüllen.

2. Die Abteilungen sollen in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Abteilungsversammlung abhalten.

Die in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Leiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, bei Bedarf können für die Abteilungsleitung auch Stellvertreter gewählt werden.

Im Hauptausschuss kann die Abteilung vom Abteilungsleiter und einem Stellvertreter vertreten werden.

4. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Verpflichtungen dürfen jedoch nur eingegangen werden, wenn sie über den Haushaltsplan abgedeckt sind. Über den im Haushaltsplan zugeteilten freien Abteilungsetat kann vom Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand frei verfügt werden.

5. Jedes Vereinsmitglied kann ohne besonderen Antrag mehreren Abteilungen angehören.

§ 12 Haushaltsplan

Der vom Vorstand zu erstellende Haushaltsplan ist im Hauptausschuss zu beraten und zu beschließen.

Danach wird er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vorstands zu prüfen.

Der Mitgliederversammlung ist über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 14 Auflösung / Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die beabsichtigte Auflösung / Fusion des Vereins ist den Mitgliedern bei der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bekannt zu geben.

3. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf einer Mehrheit vom 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Bei Auflösung hat die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.



5. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Es ist in diesem Sinne der Gemeinde Schlat zur Verwaltung zu übergeben mit der Auflage, es dem wieder oder einem neu gegründeten Verein mit der gleichen Zielrichtung auszuhändigen.

§ 15 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System und dem Rechenzentrum der Volksbank Göppingen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württ. Landdessaortbundes ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer und eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein an den Verband zu melden.

3. Der Verein informiert die Tagespresse und das Mitteilungsblatt in Schlat über Ergebnisse und Leistungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Kein Mitglied kann sich mit Erfolg darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung des Turnverein Schlat e.V. nicht kennt.

2. Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlat oder der Tagespresse oder der Vereins-Homepage.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung mit Beschlußfassung am 10. Februar 2017 ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



**Die am 10. Februar 2017
beschlossene Neufassung der Satzung
wurde am 09. März 2017 beim
Registergericht Ulm eingetragen.**